

Don der Vogt-Dorf- und Grund-Obrigkeit.

115

§. III.

Obwohlen nun gleich die erste Gattung der Nieder-Gerichtbarkeit, nemlich die Vogt-Obrigkeit, unter diesen Nahmen in erwehnten Werk nicht zum Vorschein kommet, sondern der anderte Titul nur schlecht weg von der Vogtey bezeichnet ist, als welche auch aus ihrer Natur keine Gerichtliche Vormäßigkeit über die Unterthanen bedeutet, nach jenen bekannten Sprichwort: Schutz und Schirm gibt keine Obrigkeit, so ist jedoch durch einen schier allgemeinen Gebrauch entstanden, daß die Vogt-Herren auch die Vogt-Obrigkeiten genennet werden, und selbe sich alle Gerechtigkeiten (etliche wenige davon ausgenommen) über die Unterthanen der Grund-Herrlichen Obrigkeit anmassen, und belegen. (1)

(1) Vid. cit. Finstervvald. lib. 2. observ. 65. & aliquot seqq.

§. IV.

Es wäre in Wahrheit zu wünschen, daß alles, was einer jeglichen aus vorbesagten drey Gattungen der Nieder-Gerichtbarkeit zuständig und eigen ist, vollkommen angedeutet und entschieden wäre, oder auch noch anjeyo durch eine Pragmatische Sanction nach Beschaffenheit der Sachen bestimmt und entschieden wurde; Dann beede seynd mit so trüben Gewölk der Ungewißheit verneblet, oder besser zu sagen: Allhier ist alles so Zweifelhaft, das auch die erfahreneste Rechts-Gelehrte in einer und anderer Begebenheit unschlüssig verbleiben, und weder sich, weder ihren Partheyen genugsam zu rathen wissen, sondern sich gezwungen sehen alles auf den Ausschlag des Rechts-Handels blinder Dings ankommen zu lassen; welcher doch ebenfalls so schlipferig und ungewiß ist, daß nicht selten aus einem und eben denselbigen Rechts-Handel eine ganze Menge neuer Strittigkeiten erwachsen: da Dann ein jeglicher von sich selbst wird erkennen, wie hart und wie schädlich solches nicht allein denen Partheyen, sondern auch der ganzen Landes-Gemein falle.

§. V.

Ubrigens, weil eine solche Sache mehr zu wünschen als zu hoffen, bin ich gefinnnet wenigstens kürzlich (jedoch mehr aus Begierd zu lernen, als zu lehren) anzuführen, was sich öfters zu ereignen pfleget, und was denen Lands-Fürstlichen Verordnungen, so bishero zum Vorschein kommen, angemäsesten, oder ausdrücklich darinnen entschieden ist; wie auch jenes, was die geübteste und versuchtete Rechts-Gelehrte aus langwieriger Erfahrung duffalls beobachtet haben. Ich schreite demnach zur ersten Gattung der Nieder-Gerichtbarkeit, darinnen solle seyn

Erster Abschnitt
Don der Vogt-Obrigkeit.

§. VI.

Surz vorhero hab ich errinneret, daß die Vogt-Obrigkeit eigentlich keine Gattung der Nieder-Gerichtbarkeit ausmache, sondern der Gebrauch